

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bundesweite Anschlagdrohungen aus Osnabrück?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 21.08.2023 - Drs. 19/2127
an die Staatskanzlei übersandt am 22.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 06.10.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ein 16-Jähriger soll für zahlreiche Anschlagdrohungen, u. a. im Namen des Islamischen Staates (IS), verantwortlich sein. Der Tatverdächtige komme aus dem Raum Osnabrück und habe bundesweit umfangreiche polizeiliche Maßnahmen und die Absage von Veranstaltungen verursacht¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der angefragte Sachverhalt liegt einem laufenden Strafverfahren gegen einen Jugendlichen zugrunde. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen der zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf die Kleine Anfrage keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.

Es ist zu befürchten, dass durch die Erteilung der begehrten Auskünfte schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Variante 3 der Niedersächsischen Verfassung verletzt werden. Jugendliche befinden sich in einem besonders schutzbedürftigen Entwicklungsprozess im Übergang aus der Kindheit ins Erwachsenenalter. Die dadurch verursachten Unsicherheiten sowie das Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit machen junge Menschen besonders vulnerabel für äußere Einwirkungen, durch welche der Entwicklungs- und Reifeprozess negativ beeinflusst werden kann. Auch aufgrund dieser entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erwägungen finden etwa Gerichtsverhandlungen gemäß § 48 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz nicht öffentlich statt. Die Auswirkungen der Veröffentlichung der abgefragten Informationen könnten dem Jugendlichen in seiner Entwicklung erheblichen Schaden zufügen. Dieses Interesse überwiegt vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Motiven des Tatverdächtigen?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Über welche Staatsangehörigkeit(en) verfügt der Tatverdächtige? Falls es sich um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, wird um die Angabe gebeten, ob er diese durch Geburt von einem deutschen Elternteil oder aus einem anderen Grund erhalten hat.

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

¹ vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Zahlreiche-Anschlaege-angedroht-Anklage-gegen-16-Jaehrigen,anschlagsdrohung104.html

- 3. Hat er nach bisherigen Erkenntnissen Kontakte zum IS oder anderen terroristischen oder extremistischen Personen oder Organisationen? Falls ja, wird um Darstellung der Kontakte gebeten.**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

- 4. Ist er strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten, oder sind den Behörden sonstige Auffälligkeiten bekannt geworden? Falls ja, wird um Darstellung der Straftaten bzw. Auffälligkeiten gebeten.**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.